

Alle Produkte von Electrolux Professional entsprechen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Eine offizielle Konformitätserklärung finden Sie unter:
<https://www.electroluxprofessional.com/wp-content/uploads/2017/01/153143.pdf>



Hier gelangen Sie direkt zur Konformitätserklärung



✓
Richtlinien-konform
(2006/42/EG)



Experience the Excellence
electroluxprofessional.com

Folgen Sie uns auf



Electrolux Professional GmbH
Schaffhausenstr. 77 . D - 72072 Tübingen
Telefon +49 7071 93 000
Telefax +49 7071 93 00 119
order.efs.de@electroluxprofessional.com (Großküchentechnik)
order.els.de@electroluxprofessional.com (Wäschereilösung)
www.electroluxprofessional.com

Electrolux Professional GmbH
Europaring F16 - 201 . A - 2345 Brunn am Gebirge
Telefon +431 86 348 0
Telefax +431 86 348 300
order.efs.at@electroluxprofessional.com (Großküchentechnik)
order.els.at@electroluxprofessional.com (Wäschereilösung)
www.electroluxprofessional.com/at

Electrolux Professional AG
Allmendstrasse 28 . CH - 6210 Sursee
Telefon +41 41 926 81 81
Telefax +41 41 926 81 80
info.ch@electroluxprofessional.com
www.electroluxprofessional.com/de-ch

Excellence mit der Umwelt im Einklang

- ▶ Alle unsere Werke sind nach ISO 14001 zertifiziert.
- ▶ Alle unsere Lösungen sind für minimalen Wasser- und Energieverbrauch, niedrigen Reinigungs- und Spülmiteleinsatz sowie für geringstmögliche Schadstoffemission ausgelegt.
- ▶ In den vergangenen Jahren wurden 70 % unserer Produktmerkmale im Hinblick auf die Umweltanforderungen unserer Kunden optimiert.
- ▶ Unsere Technologie ist RoHS- und REACH-konform. Die Produkte sind zu über 95 % recycelbar.
- ▶ Unsere Produkte durchlaufen zu 100 % eine Qualitätsprüfung durch Experten.



Informationen zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG





Produktsicherheit von gewerblich genutzten Maschinen

Informationen über die europäische Richtlinie

Seit dem 29.12.2009 gilt die Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) zur Produktsicherheit von gewerblich genutzten Geräten (in Deutschland in Form der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz). Die Verordnung will die Sicherheit und Gesundheit von Anwendern gewährleisten, die den Risiken gewerblich genutzter Maschinen (z. B. durch Mehrphasenanschluss, leistungsstarke Motoren, hohe Temperaturen etc.) ausgesetzt sind.

Betreiber, die Haushaltsgeräte unerlaubt im Gewerbe nutzen, müssen mit rechtlichen Konsequenzen rechnen:

- ▶ Bußgeldbescheid wegen Verstoß gegen geltendes Recht
- ▶ Stilllegung der Maschinen und Verpflichtung zum Austausch
- ▶ Erlöschen des Versicherungsschutzes bei Schäden durch die Maschinen
- ▶ Garantieverlust

Unsere Pflichten als Hersteller

Hersteller dürfen Haushaltsgeräte, die nicht der Maschinenrichtlinie entsprechen, nicht zur gewerblichen Nutzung vertreiben. Jeder Hersteller ist dazu verpflichtet, bei der Produktion seiner elektrischen Produkte bestimmte Richtlinien zu beachten, um die Sicherheit der Anwender nicht zu gefährden.

- Niederspannungsrichtlinie:** Sie hat zum Zweck, ein hohes Schutzniveau von elektrischen Geräten sicherzustellen, und regelt dies für elektrische Geräte in definierten Spannungsbereichen bei Gleich- und bei Wechselstrom.
- Maschinenrichtlinie:** Sie hat die Aufgabe, den freien Warenverkehr für Maschinen im europäischen Wirtschaftsraum sicherzustellen. Dazu stellt sie grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Maschinen.
- EU-Konformitätserklärung:** Sie gilt für Produkte, die im Bereich der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden und unter entsprechende Richtlinien fallen (z. B. Maschinenrichtlinie). Der Hersteller muss für diese Produkte eine Erklärung abgeben, dass sie allen einschlägigen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

Ihre Pflichten als Betreiber

Gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist ein Arbeitgeber verpflichtet, für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu sorgen.

Gemäß § 5 BetrSichV dürfen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die

- an die gegebenen Einsatzbedingungen und die vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sind.
- den Rechtsvorschriften entsprechen, die zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gültig sind. Hierzu zählen insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden – also beispielsweise die EU-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG).

Sorgen Sie für sichere Arbeitsbedingungen in Ihrem Unternehmen! Achten Sie bei der Anschaffung einer gewerblich genutzten Maschine auf die Einhaltung der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG).